

**Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume, Sträucher und Hecken in der
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
(Baum-, Strauch- und Heckenschutzsatzung, BSHS)**

Auf Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 01.07.2024 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 15 des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 09.11.2019 (GVBl. LSA 2010, S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:	§ 1 Schutzzweck
	§ 2 Geltungsbereich
	§ 3 Geschützte Bäume
	§ 4 Geschützte Hecken
	§ 5 Verbote Maßnahmen
	§ 6 Anordnung von Maßnahmen
	§ 7 Ausnahmen und Befreiungen
	§ 8 Ersatzpflanzungen
	§ 9 Folgenbeseitigungen
	§ 10 Verwaltungsgebühren
	§ 11 Betreten von Grundstücken
	§ 12 Ordnungswidrigkeiten
	§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Heckenbestand geschützt um:
 - a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten und zu pflegen,
 - c) schädliche Einwirkungen auf die Naturgüter abzuwehren,
 - d) das Kleinklima und die Luftqualität zu verbessern,
 - e) den Artenreichtum und die natürliche Lebensgemeinschaft zu erhalten,
 - f) die Naherholung zu sichern
- (2) Die geschützten Bäume und Hecken sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne im öffentlichen und privaten Bereich.
- (2) Öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Privater Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke außerhalb des öffentlichen Bereichs.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:
 - a) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 - b) Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 - c) erwerbsmäßige Gärtnereien,
 - d) erwerbsmäßig betriebene Obstanlagen.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Bäume sind Holzpflanzen (Laub- und Nadelgehölze), deren Hauptspross sich gar nicht oder erst in bestimmter Höhe verzweigt.
- (2) Im öffentlichen Bereich sind:
 - a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 a erfüllt,
 - c) Baumalleen generell geschützt,
 - d) Bäume in Parks geschützt.
- (3) Im privaten Bereich sind:
 - a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 a erfüllt,
 - c) Nutzgehölze (Obstgehölze) stehen nur unter Schutz, wenn es sich um besonders orts- und landschaftsprägende Exemplare handelt und ihr Stammumfang mindestens 100 Zentimeter gemessen aufweist. Derartige Exemplare können durch die Gemeinde gekennzeichnet werden. Zu den Nutzgehölzen zählen auch Walnuss und Esskastanie.
- (4) Ein einmal bestehender Schutzstatus wird beim Wechsel vom öffentlichen in den privaten Bereich nicht zurückgenommen.

§ 4 Geschützte Hecken

- (1) Hecken sind linienhafte, gehölzbestandene Flächen, die von heimischen Baum- und Straucharten gebildet werden.
- (2) Im öffentlichen Bereich sind alle Hecken, die nur aus einer Gehölzart bestehen, ab 15 m² geschützt. In Form geschnittene Zierhecken werden nicht unter Schutz gestellt, es sei denn, dass diese Hecken eine für das Ort- und Landschaftsbild prägende Gestalt besitzen.
- (3) Im privaten Bereich sind alle Hecken ab 15 m² geschützt. In Form geschnittene Zierhecken werden nicht unter Schutz gestellt, es sei denn, dass diese Hecken eine für das Ort- und Landschaftsbild prägende Gestalt besitzen.
- (4) Ein einmal bestehender Schutzstatus wird beim Wechsel vom öffentlichen in den privaten Bereich nicht zurückgenommen.

§ 5 Verbotenen Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Es ist verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch Aufgrabungen, Anschüttungen, Versiegelungen, Materiallagerung und Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässer, Abstellen von Fahrzeugen, Anbringen von Schildern.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann anordnen:

- a) Maßnahmen zum Schutz, Erhaltung und zur Pflege schutzwürdiger Bäume und Hecken im Sinne des § 1.
- b) Ersatzpflanzungen

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen zu den Verboten im Sinne des § 5 dieser Satzung sind schriftlich unter Darlegung der Gründe in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu beantragen.
- (2) Von den Verboten nach § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:
 - a) Personen oder Sachen gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 - b) die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt, insbesondere Gebäude und Bauwerke so beeinträchtigt werden, dass eine übliche Nutzung nur eingeschränkt möglich ist.
- (3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (4) Bei Ausnahmen und Befreiungen werden dem Antragsteller Ersatzpflanzungen auferlegt.
- (5) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Nach § 7 Abs. 4 sind die Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Ortsteil in dem der Baum entnommen wurde vorzunehmen. Kann in dem Ortsteil kein geeignetes Grundstück gefunden werden so kann, in Rücksprache mit der Gemeinde, auch ein anderes Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung als Standort für die Ersatzpflanzung dienen.
- (2) Für jeden gefällten Baum ist mindestens ein neuer Baum als Ersatz zu pflanzen. Bei zu fällenden Bäumen mit einem Stammumfang von >100 cm kann die Gemeinde eine Nachpflanzung von bis zu drei Bäumen verlangen.
- (3) Als Ersatzpflanzung gilt ein standortgerechtes Gehölz mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm. Heimische Arten sind dabei zu bevorzugen.
- (4) Die Pflanzkosten trägt der Antragsteller.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind in ihrem Bestand geschützt.
- (7) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens im Folgejahr vorzunehmen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 5 dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderhandelt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach den Festlegungen des § 8.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, beträgt aber höchstens 50 Euro pro Beantragung und Grundstück.

§ 11 Betreten von Grundstücken

- (1) Die Beschäftigten oder die Beauftragten der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann auf die Vorankündigung und die Zustimmung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) dem Schutzzweck nach § 1 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 5 verbotene Maßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken vornimmt,
 - c) die Durchführung von angeordneten Maßnahmen unterlässt,
 - d) Ersatzpflanzungen nicht durchführt
 - e) die erteilten Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 5 nicht erfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro durch die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Damit treten die Satzungen über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume, Sträucher und Hecken der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 06. AUG. 2025

Blümel
Bürgermeister

